

# Beschluss



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie: Aussetzung des Leistungsbereichs Kernspintomographie

Vom 22. November 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22. November 2024 beschlossen, die Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie (QBK-RL) in der Fassung vom 17. Oktober 2019 (BANz AT 30.01.2020 B3) wie folgt zu ändern:

I. § 7 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 1 Absatz 2 findet die QP-RL im Leistungsbereich dieser Richtlinie auf Prüfquartale gemäß § 5 Absatz 3 QP-RL ab dem Kalenderjahr 2025 keine Anwendung. Damit finden auch § 6 Absatz 2 QP-RL im Leistungsbereich dieser Richtlinie ab dem Kalenderjahr 2025 sowie die Verpflichtung zur Berichterstattung nach § 13 Absatz 2 und 3 QP-RL über den Leistungsbereich dieser Richtlinie für Prüfquartale ab dem Kalenderjahr 2025 keine Anwendung. Der G BA entscheidet bis spätestens zum 31. Dezember 2028 über eine Wiederaufnahme von Qualitätsprüfungen im Leistungsbereich Kernspintomographie ab dem Kalenderjahr 2030.“

II. Die Änderungen der Richtlinie treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 22. November 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gemäß § 94 SGB V